

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0173/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1,**

**Datum des Beschlusses:** **2 13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 20.02.2024 den Online-Beitrag „Roßwein wehrt sich – vor allem laut“. Hierin wird über eine Kundgebung der vom Verfassungsschutz als rechts-extremistisch eingestuften „Freien Sachsen“ und einer Gegenkundgebung des Willkommensbündnisses „Willkommen in Roßwein“ (Wir-Bündnis) berichtet. U. a. schreibt die Redaktion:

„[...]“

*Trotzdem war es schon laut genug auf dem Marktplatz. Zeitweise waren keine der beiden Redner am Mikrofon zu verstehen. Ganz still wurde es plötzlich, als [Namensnennung des Organisations der Gegendemonstration] ankündigte, einen Judenwitz erzählen zu wollen.*

*Witzig waren seine Worte dann auf keinen Fall. Er erzählte, dass seine jüdische Familie zu den im Zweiten Weltkrieg vernichteten gehört hat. [Namensnennung] merkte wohl selbst, dass er für seine Ankündigung nicht die richtigen Worte gefunden hatte.*

*Das Publikum reagierte irritiert – aber nur kurzzeitig. [...]“*

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag namentlich genannte Organisator der Demonstration des Wir-Bündnisses. Er macht einen Verstoß gegen Ziffer 1 geltend.

Es werde ihm im Artikel unterstellt, dass er als Leiter einer politischen Kundgebung einen Judenwitz erzählen wollte und dabei merkte, dass er nicht die richtigen Worte gefunden habe. Diese Darstellung finde er falsch und beleidigend.

Wie im Artikel dargestellt, habe es sich um eine friedliche Demo unter dem Motto „Roßwein freut sich“ („Roßwein wehrt sich“ – der Titel des Artikels – sei übrigens der Name der hiesigen bekannten rechtsextremen Organisation) gehandelt, während die rechten Extremisten auf der anderen Straßenseite ihre Versammlung abgehalten und sie verbal provoziert hätten. Eine der Provokationen von rechts sei der nicht zu überhörende, an ihn als Moderator gerichtete Satz gewesen „erzähl uns jetzt noch einen Judenwitz“. Dann habe es eine Pause gegeben. Und das sei in der Tat sehr irritierend gewesen.

Vielleicht könne man ahnen, was er als Mensch jüdischer Herkunft, dessen Familie im zweiten Weltkrieg von den deutschen Nazis in Babi Jar in Kiew erschossen worden sei, empfunden habe. Nach einer kurzen Pause habe er gesagt, dass er einverstanden sei, einen Judenwitz zu erzählen, und habe stattdessen die tragische Geschichte seiner Familie erzählt. Und dann habe er die Provokateure gefragt, warum sie nicht lachten. Es sei still gewesen. Nicht irritierend, still. Es sei nicht zum Lachen gewesen. Und das hätten alle verstanden. Scheinbar außer der Redakteurin. Es tue weh, dass sein Beitrag zum demokratischen Aufbau in Deutschland so bewertet werde.

Anmerkung: In der Vorprüfung wurde die Beschwerde erweitert um mögliche Verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex zugelassen.

III. Die Beschwerdegegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet und nimmt zu der Beschwerde wie folgt Stellung:

Es liege kein Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex vor.

Die beanstandete Passage beinhalte weder unwahre Tatsachen, noch verletze sie den Beschwerdeführer in seiner persönlichen Ehre, geschweige denn in seiner Menschenwürde. Zudem verletze die Autorin ihre journalistische Sorgfaltspflicht nicht.

1. Die beanstandete Passage beinhalte zum einen keine unwahren Tatsachenbehauptungen oder unzulässige Meinungsäußerungen.

Der der Beschwerde zugrundeliegende und in dem Artikel beschriebene Umstand, dass der Beschwerdeführer auf der Bühne angekündigt habe, einen Judenwitz erzählen zu wollen, sei unstrittig zutreffend. Auch der Beschwerdeführer bestreite nicht, diesen Ausspruch auf der Bühne getätigt zu haben.

Insoweit die Autorin beschreibe, dass es im Publikum anschließend sehr still geworden sei und es zunächst Irritationen gegeben habe, stelle dies eine zulässige Meinungsäußerung der Autorin dar.

Die Autorin sei bei der im Artikel beschriebenen Demonstration als Beobachterin selbst anwesend gewesen. In ihrem Artikel berichte sie über ihre subjektiven Wahrnehmungen im Rahmen eines Erfahrungsberichts. Die Autorin habe wahrnehmen können, dass es im Publikum zu Stille, fragenden Blicken und Kopfschütteln gekommen sei und sich Personen sichtlich irritiert gezeigt hätten.

Den vom Beschwerdeführer angeführten angeblichen Zwischenruf hätten sowohl die Autorin als auch weitere Teile des Publikums, mit denen die Autorin sich im Nachhinein ausgetauscht habe, nicht wahrgenommen. Selbst wenn ein etwaiger Zwischenruf vorne für den Beschwerdeführer gut wahrnehmbar gewesen sein sollte, sei er es jedenfalls weiter hinten im Teilnehmerfeld in Anbetracht der Lautstärke keinesfalls gewesen.

2. Eine etwaige Ehrverletzung oder gar Verletzung der Menschenwürde des Beschwerdeführers sei dabei ausgeschlossen. Der Artikel berichte nicht nur insgesamt positiv über die seitens des Beschwerdeführers initiierte Demonstration, sondern lasse zu keinem Zeitpunkt einen Zweifel darüber aufkommen, welche Haltung der Beschwerdeführer vertrete.

Es werde aus dem Artikel insbesondere unmissverständlich klar, dass der Beschwerdeführer sich nicht tatsächlich über Juden mit einem Witz lustig, sondern mit einer zynischen Einleitung auf die besondere Tragik der nachfolgenden Geschichte aufmerksam habe machen wollen.

Auch der Beschwerdeführer trage nicht vor, dass aus dem Artikel ein anderweitiger Eindruck entstehen würde.

Insoweit der Artikel darauf hinweise, dass das Publikum sich von dem rhetorischen Stilmittel, das der Beschwerdeführer wählte, teilweise irritiert gezeigt habe, müsse der Beschwerdeführer diese Meinungsäußerung der Autorin hinnehmen. Meinungsäußerungen seien bekanntlich in weitem Umfang zulässig, nur nicht, wenn sie die Grenze zur sog. Schmähkritik überschritten.

3. Ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex sei ebenfalls ausgeschlossen, da die Autorin die Demonstration mit hinreichender Aufmerksamkeit beobachtet und auch mit anderen Teilnehmern das Gespräch gesucht habe. Dass sie den angeblichen Zwischenruf nicht wahrgenommen habe, sei nicht auf einen Sorgfaltsverstoß zurückzuführen, da der Zwischenruf für sämtliche weiter hinten stehenden Personen schlichtweg unmöglich zu hören gewesen sei. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch die Autorin sei insofern nicht geboten gewesen.

4. Unabhängig davon werde die Beschwerdegegnerin nun einen Transparenzhinweis aufnehmen, in dem sie auf die Einwendungen des Beschwerdeführers hinweisen werde.

Gerne lege die Beschwerdegegnerin dem Presserat die Berichterstattung samt Transparenzhinweis vor, sobald dieser aufgenommen wurde.

In Anbetracht dessen bitte sie um antragsgemäße Entscheidung.

Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin hat die überarbeitete Artikelversion vorgelegt. Am Beitragsende wurde der folgende Hinweis eingefügt:

*„Hinweis: Nach der Veranstaltung teilte [der Organisator der Gegen-Demonstration] der Redaktion mit, er sei von der Gegenseite provoziert worden mit dem Satz „Erzähl und jetzt noch einen Judenwitz.“ Dieser Aufforderung sei er gefolgt, indem er die tragische Geschichte seiner Familie erzählte.“*

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses verneint Verstöße gegen den Pressekodex.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme darstellt, war die Redakteurin bei der Veranstaltung anwesend und schildert im Beitrag ihre Wahrnehmungen und Eindrücke. Ihr Vortrag, sie habe die Rufe, der Beschwerdeführer möge einen Judenwitz erzählen, nicht gehört, ist angesichts dessen, dass sie hinten stand, glaubhaft. Zudem schildert sie, dass auch andere, mit denen sie sich im Nachhinein ausgetauscht habe, die Zwischenrufe ebenfalls nicht gehört hatten.

Insoweit liegt weder eine bewusst wahrheitswidrige Darstellung nach Ziffer 1 noch ein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex vor, zumal die Beschwerdegegnerin den Beitrag nach Kenntnis um die Darstellung des Beschwerdeführers ergänzt hat.

### **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) □ [www.presserat.de](http://www.presserat.de)